



**Hartmut Koschyk**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 18. Dezember 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau u. a. und der Fraktion DIE LINKE  
„Systematische Überwachung des Postverkehrs aus der DDR in die BRD durch  
bundesdeutsche Sicherheitsbehörden“;  
BT-Drs. 17/81 vom 25. November 2009**

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ **III B 1 - Z 0403/0**

DOK **2009/0826255**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde damals der Postverkehr von der DDR in die BRD von welchen Sicherheitsbehörden kontrolliert?“

Nach § 1 der Interzonenüberwachungsverordnung (IZÜVO) vom 9. Juli 1951 (BGBl. I S. 439) wurde das Verbringen von Vermögenswerten – bewegliche Sachen (Waren), Zahlungsmittel und Wertpapiere – in das Bundesgebiet im Verkehr mit der sowjetisch besetzten Zone und dem Ostsektor von Berlin durch die Zollbehörden überwacht.

Für das Land Berlin bestand insoweit eine Besonderheit, als die IZÜVO dort nicht galt. Die Abfertigungsgrundsätze für die Berliner Zolldienststellen stützen sich unmittelbar auf die Devisenbewirtschaftungsgesetze, wobei im praktischen Ergebnis gegenüber der Verfahrensregelung der IZÜVO keine Unterschiede bestanden.

Der § 8 der IZÜVO bestimmte, dass die Deutsche Post sämtliche Postsendungen, die aus der sowjetisch besetzten Zone oder dem Ostsektor von Berlin eingingen und an Empfänger im Bundesgebiet gerichtet waren und sie dem Anschein nach Waren

enthielten, der für den Empfänger zuständigen Zollstelle vorzuführen hatte. Die Öffnung der Postsendungen erfolgte durch Bedienstete der Zollbehörden.

2. „In welchem Zeitraum fand diese Überwachung des Postverkehrs statt, und wer oder welche Behörde hat ihre Einstellung mit welcher Begründung veranlasst?“

Die Interzonenüberwachungsverordnung war bis 31. Dezember 1991 gültig. Es ist davon auszugehen, dass Postsendungen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland bis zur Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 kontrolliert wurden.

3. „Nach welchen Verdachtsmomenten wurde die Post von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland beschlagnahmt oder geöffnet?“

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

4. „Wie viele Bürger waren durch diese Kontrollmaßnahmen betroffen?“

5. „Wie häufig fanden die Kontrollen bei den einzelnen Bürgern statt?“

6. „Wie viel der betroffenen Bürger waren davor Bürger der DDR?“

7. „Wie viele Poststücke wurden beschlagnahmt und geöffnet?“

Die Fragen 4 bis 7 werden zusammenhängend beantwortet:

Aufgrund des Zeitablaufs und der Auflösung der Dienststellen, bei denen entsprechende Aufzeichnungen möglicherweise geführt wurden, liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. „Bei wie vielen Bürgern waren beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke Ausgangspunkt von weitergehenden Ermittlungen, und wie viele Bürger wurden auf dieser Grundlage tatsächlich verurteilt?“

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. „Bei wie vielen Bürgern wurden Poststücke geöffnet oder beschlagnahmt im Rahmen von bereits laufenden Ermittlungsverfahren, und wie viele dieser Bürger wurden verurteilt?“

Siehe Antwort auf die Fragen 4 bis 7.

10. „In wie vielen Gerichtsverfahren wurden in dem entsprechenden Zeitraum beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke als Beweismittel eingebracht?“

Der Bundesregierung liegen zu der Anzahl der Gerichtsverfahren aus dem entsprechenden Zeitraum, in denen beschlagnahmte oder geöffnete Poststücke als

Beweismittel eingebracht worden sind, keine Erkenntnisse vor.

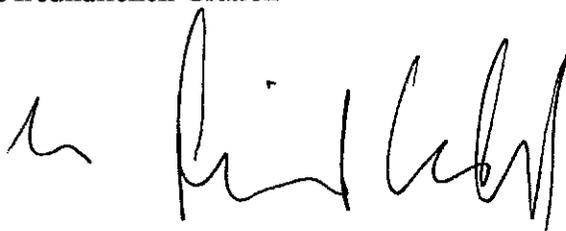
11. „Trifft es zu, das die entsprechenden Akten zu diesem Vorgang im Postministerium, im Bundesministerium des Innern, im Bundesministerium der Justiz und bei den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden öffentlich und für Forschungszwecke nicht zugänglich sind und wenn ja, mit welcher Begründung geschieht das?“

Nach einer der im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführten stichprobenweisen Durchsicht der Akten aus den Jahren 1955 bis 1968 kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, ob und ggf. welche entsprechend eingestuftem Vorgänge sich im VS-Aktenbestand des BMI befinden. Sollten in den entsprechenden VS-Aktenbeständen solche Vorgänge enthalten sein, wären diese unbefristet eingestuft, weil in solchen Fällen grundsätzlich keine Befristung der Einstufung erfolgte. Wenn Einsicht in einen konkret bestimmten Vorgang aus diesem Zeitraum begehrt wird, wird dies im Einzelfall geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Forschungszwecke Einsicht gewährt.

Im Aktenbestand des BMI und seiner Geschäftsbehörden ließen sich lediglich zwei Vorgänge ermitteln, die einen Zusammenhang zu der Thematik der Kleinen Anfrage aufweisen. Beide sind öffentlich zugänglich. Es handelt sich zum einen um den Schriftlichen Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des 4. Deutschen Bundestages (BT-Drs. IV/2170). Zum anderen handelt es sich um ein Gutachten des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Dr. Max Silberstein aus dem Jahr 1964 zu der Arbeitsweise des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der Zeit vom 11. November 1963 bis Ende Januar 1964. In Kapitel 3 des Gutachtens befinden sich auch Ausführungen zu der „Postüberwachung durch die Alliierten“. Aus dem Gutachten ergeben sich keine Tatsachen zur Beantwortung der Fragen 1 – 10.

Darüber hinaus wurden Akten zu der angesprochenen Thematik dem Bundesarchiv angeboten. Inwieweit sich aus dem dortigen Bestand Antworten auf die aufgeworfenen Fragen ergeben, kann nicht beurteilt werden. Die Bestände des Bundesarchivs unterliegen nach dem Ablauf der Schutzfristen nicht mehr der Verfügungsgewalt der Bundesregierung. Das Archivgut kann im Wege der selbständigen Informationserhebung von jedem genutzt werden. Sofern sich darunter eingestufte Vorgänge befinden, kann im Rahmen einer entsprechenden Einzelfallprüfung nach der Verschlusssachenanweisung durch die die Einstufung vergebende Behörde auf Antrag ggf. eine Freigabe erwirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written in a cursive style.